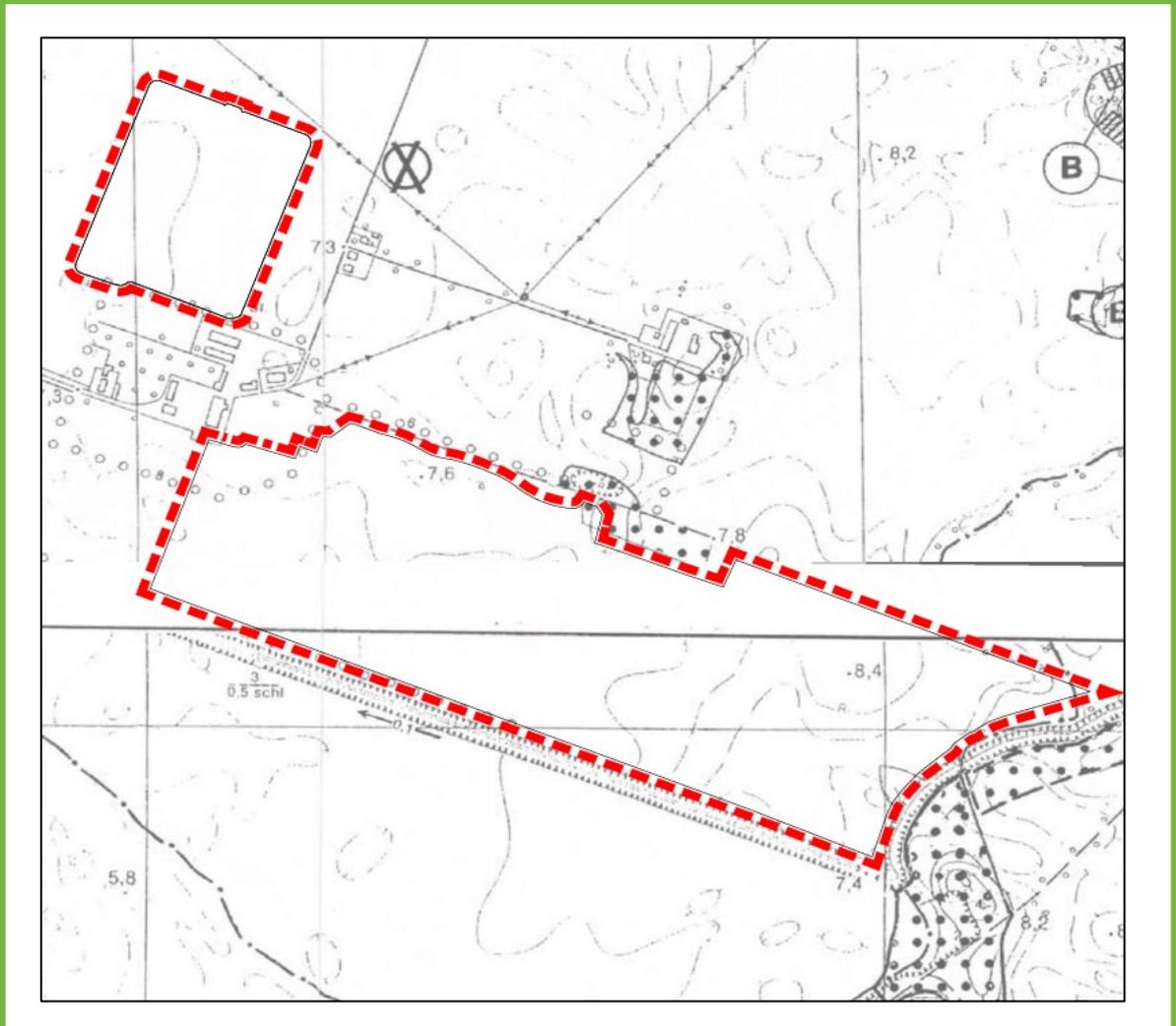


## 13. Änderung des Flächennutzungsplans



Begründung - Vorentwurf, August 2024

---

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. PLANUNGSANLASS</b>                                    | <b>2</b>  |
| <b>2. PRÜFUNG VON STANDORTALTERNATIVEN</b>                  | <b>3</b>  |
| <b>3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG</b>                            | <b>11</b> |
| 3.1. Räumlicher Geltungsbereich                             | 11        |
| 3.2. Rechtsgrundlagen                                       | 11        |
| 3.3. Übergeordnete Planungen                                | 12        |
| <b>4. CHARAKTER DES PLANUNGSRAUMES</b>                      | <b>16</b> |
| <b>5. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b> | <b>18</b> |
| <b>5. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b>      | <b>19</b> |

## 1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG, AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Bundes- und landespolitisch soll eine deutschlandweite sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung abgesichert werden. Hierbei soll der Anteil erneuerbarer Energie fortwährend steigen. Die Gemeinde Letschin hat ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Ortwig“ eingeleitet.

In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Letschin stellt den einbezogenen Planungsraum überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin verfolgt mit der Änderung der Darstellungen in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie“ die Zielstellung der Errichtung und des Betriebs von bodennah aufgeständerten Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Durch den örtlichen Landwirtschaftsbetrieb werden dazu Flächen bereitgestellt, die durch ein unterdurchschnittliches landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet sind.

Mit Beschluss vom 16.01.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

*Höchstrangiges öffentliches Interesse an Erneuerbare Energien und Klimaschutz im Sinne des § 2 EEG 2023 als Planungsanlass*

Die durch Gemeinde und Investor formulierten Planungsziele haben in zweierlei Hinsicht eine besondere Bedeutung im Sinne des Planerfordernisses gemäß § 1 Abs. 3 BauGB:

Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 des § 2 EEG 2023 der Bestimmung das Interesse [...] als „Überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt.

Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell - da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist - die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend“ im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung „-Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, BT-Drs. 20/1630, S.159).

Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auch auf der kommunalen Planungsebene zum Tragen kommen.

Jede abweichende Auslegung würde nach Einschätzung der Gemeinde dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen.

Folgerichtig sieht die Gemeinde Letschin das in Rede stehende Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans als auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme zum Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vergleiche hierzu: BverfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BVR 1187/17 -, NVwZ 2022, 861 -, zitiert nach juris Rn.104).

## **2. PRÜFUNG VON STANDORTALTERNATIVEN**

Sofern sich der Plangeber trotz der aktuellen gesetzgeberischen Vorgaben zum notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien mit alternativen Planungsansätzen beschäftigt, die das Planungsziel der Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes ermöglichen, ist die dazu benötigte Sondergebietsfläche von etwa 40 Hektar als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sollen für die großflächige Solarenergienutzung in erster Linie solche Bereiche überplant werden, in denen keine wesentlichen Störungen der Erholungseignung der Landschaft, einschließlich der optischen Ruhe, des Landschaftsbildes und der Lebensräume wildlebender Tiere, einschließlich Wander- und Flugkorridore zu erwarten sind.

Bei der Suche nach Alternativen wurde der Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu Grunde gelegt.

Unzumutbar erscheint ein alternativer Planungsansatz, wenn der damit in Verbindung stehende technische und finanzielle Aufwand die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung des geplanten Solarparks in Frage stellen und damit die Belange von Natur und Umwelt zu stark gewichtet werden.

Die Null-Variante, also die Verfehlung des eigentlichen Planungsziels bietet dabei keine zumutbare Alternative.

Die Vorschrift des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB fordert von der planenden Gemeinde eine sorgfältige Ermittlung und Abwägung von Möglichkeiten der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Neu ist auch, dass der Gesetzgeber die Anforderungen an die Rechtfertigung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen konkretisiert hat.

Der vorsorgende, flächenbezogene Bodenschutz ist also durch die in § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB formulierten Grundsätze der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Befugnisse der Gemeinde, mit den Instrumenten der Bauleitplanung die bauliche und sonstige Nutzung zu steuern, korrespondiert mit der Verpflichtung, dabei mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

§ 1a Abs. 2 BauGB ist jedoch kein Versiegelungsverbot. Dennoch ergibt sich in Verbindung mit der Bodenschutzgesetzgebung sowie Art. 20a GG für die Gemeinde eine Selbstverpflichtung der Ausnutzung von bestehenden Konversionsflächen oder Baulandreserven vor dem Verbrauch von baulich nicht vorgeprägten Freiflächen.

Unter Einbeziehung der *gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg (Stand August 2023)* hat die Gemeinde Letschin eine einzelfallbezogene Bewertung vorgenommen, in der Standort- und Zulassungsfragen im Vordergrund stehen.

Die Arbeitshilfe empfiehlt zur Flächenauswahl zunächst Flächen, die den Positivkriterien entsprechen:

- *Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad* (Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, Wege)
- *Flächen, deren Lebensraumfunktion durch stoffliche Emissionen, Lärm oder Zerschneidung erheblich beeinträchtigt ist*
- *Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild* (Freileitungen, Bundesautobahnen, Bahngleise)
- *militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen*

Derartige, den Positivkriterien entsprechende Flächen stehen nach derzeitigem Sachstand innerhalb des Gemeindegebietes nicht in ausreichender Größe zur Verfügung bzw. wurden schon für die Ansiedlung von PV-Anlagen genutzt.

Den o. g. Positivkriterien stehen Ausschlusskriterien gegenüber:

- Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR
- Wald im Sinne von § 2 LWaldG
- Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Gebiete nach § 30 BNatSchG und flächenhafte Naturdenkmale
- Räume mit laufenden (Fach-)Planverfahren
- natürliche Stand- und Fließgewässer

- Wasserschutzgebiete
- Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG
- naturnahe Mooregebiete

Der in Rede stehende Planungsraum berührt keine der oben genannten Restriktionsbereiche.

Im Rahmen der gesamtgemeindlichen Betrachtung müssen darüber hinaus folgende weitere Belange für eine mögliche Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in die gemeindliche Abwägung einbezogen werden:

- städtebauliche Struktur der Gemeinde im Sinne der Begrifflichkeit des Einfügens
- Abstand zu Siedlungsbereichen in Abhängigkeit der Topographie und optischen Präsenz
- störungsarme Landschaftsräume im Sinne der Bedeutung als Biotop und Lebensraum
- erhebliche Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten
- hochwertiges Landschaftsbild außerhalb des LSG
- erhebliche Betroffenheit von europäischen Schutzgebieten

Die nachstehende Zusammenfassung der Datenlage bezieht die oben angeführten weiteren Belange ein und zeigt auf, dass der in Rede stehende Planungsraum im Vergleich zu anderen Flächenkulissen des Gemeindegebietes für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist.

Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Letschin umfasst eine Fläche von rund 14.221 ha. Wald mit einem sehr geringen Flächenanteil von 0,4 % bzw. 56 ha steht keinesfalls für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung.

Darüber hinaus bieten die im Gemeindegebiet bestehenden Verkehrsflächen mit insgesamt 313 ha Fläche und die Siedlungsflächen im Umfang von 768 ha derzeit auch aufgrund ihrer Kleinteiligkeit und der bestehenden Nutzungskonkurrenz keine Möglichkeiten für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Flächenanteil landwirtschaftlicher Nutzflächen im Gemeindegebiet ist hingegen mit 12.344 ha überdurchschnittlich hoch. Sofern jedoch die landwirtschaftliche Produktionsgrundlage der Gemeinde Letschin für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden soll, muss im Rahmen der gemeindlichen Abwägung vorab eine Wichtung der zur Verfügung stehenden Flächenkulisse in Abhängigkeit des landwirtschaftlichen Ertragsvermögens vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang sind nach Einschätzung der Gemeinde Letschin Acker-schläge mit guten und sehr guten Ackerzahlen für eine Überbauung mit Solarmodulen abseits von anthropogenen Vorbelastungen möglichst nicht in Anspruch zu nehmen.

Gute und sehr gute Ackerböden innerhalb des Gemeindegebietes sind mit flächengewichteten Mittelwerten der Ackerzahlen zwischen 40 und 65 ausgestattet. Flächenkullissen mit einem mittleren landwirtschaftlichen Ertragsvermögen von etwa 30 Bodenknoten sind in der Region um Letschin nur ausnahmsweise anzutreffen. Diesen Flächen sollten Innerhalb der gemeindlichen Abwägung jedoch auch unter Einbeziehung der Sicherung der Produktionsgrundlagen in der Landwirtschaft der Vorzug für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingeräumt werden.

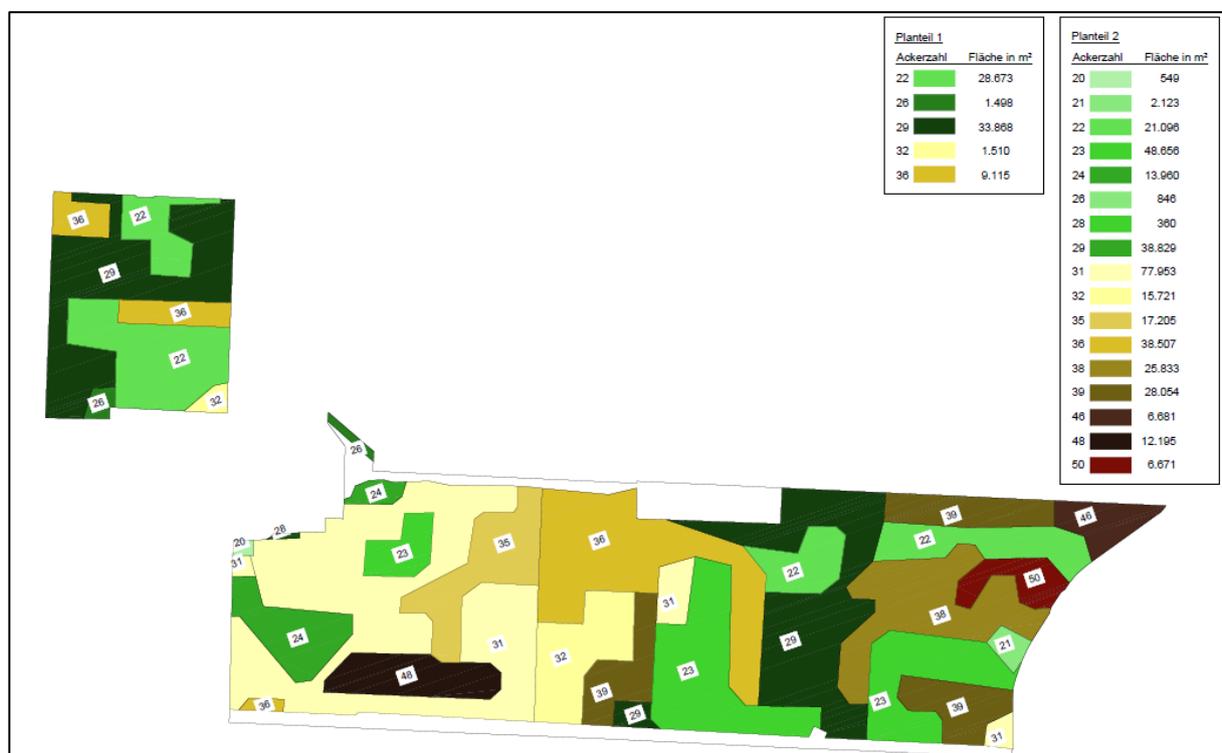


Abbildung 1: Karte der Ackerzahlen

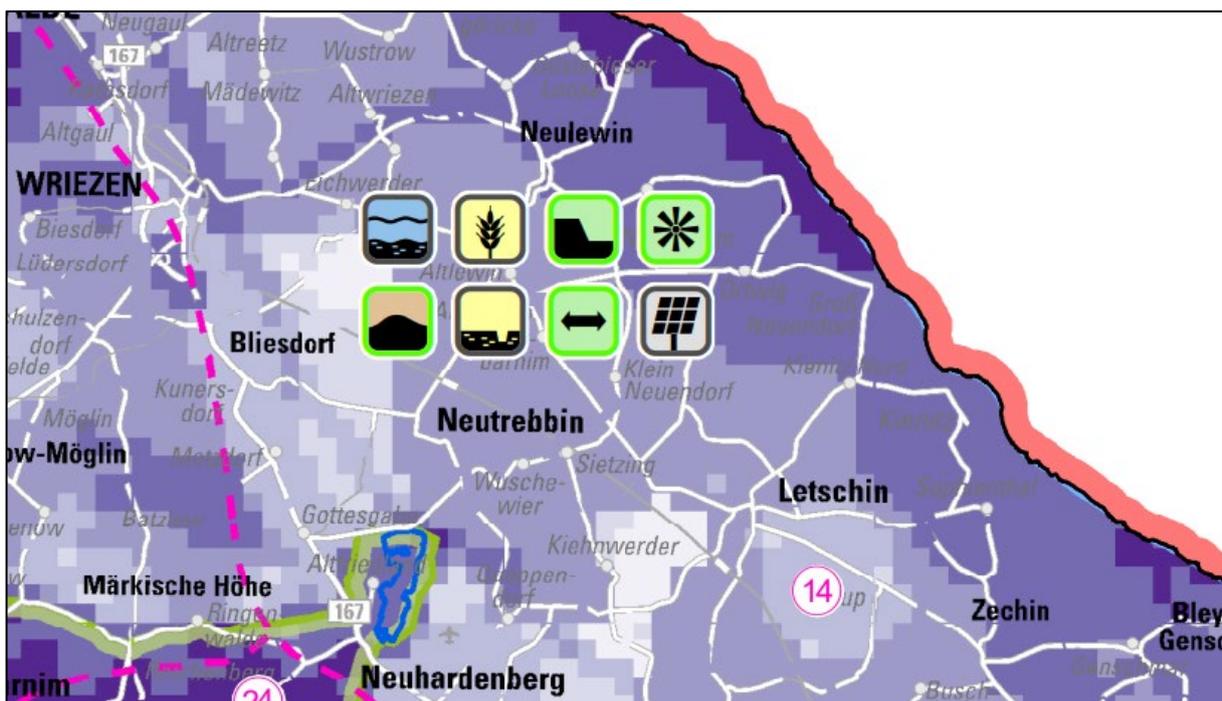
Der mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans in Anspruch genommene Planungsbereich ist durch eine flächengewichtete mittlere Ackerzahl von 31 gekennzeichnet. Sande, anlehmige Sande und lehmige Sande wechseln sich sehr kleinteilig ab. Insgesamt ist den Böden des Planungsbereiches ein geringes Nährstoff- und Wasserspeichervermögen sowie eine vergleichsweise **unterdurchschnittliche landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit** zuzuordnen.



**Eine erhebliche Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten** (LSG) ist sicher auszuschließen. Der Planungsraum grenzt weder an rechtsverbindliche Landschaftsschutzgebiete, noch nimmt er Flächen eines LSG in Anspruch.

Das Gemeindegebiet ist gemäß des sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms Brandenburg dem Landschaftsbildraum 14 Oderbruch zuzuordnen. Der Region südlich von Ortwig und dem Planungsraum selbst ist demnach eine **hohe Bedeutung des Landschaftsbildes** zuzuordnen. Merkmale dieser Bedeutung des Landschaftsbildes sind die Unzerschnittenheit, die ausgeprägten Hangkanten und die Erlebniswirksamkeit.

Weitere im Landschaftsprogramm herausgearbeitete Eigenschaften sind die Entwässerung der Region, die Nutzung als Ackerland, die relieforientierte Flächenanordnung sowie die in Odernähe relevanten Überschwemmungsbereiche. Auch eine Vorprägung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Landschaftsbildraumes „Oderbruch“ ist zu berücksichtigen.



**Abbildung 3:** Auszug des sachlichen Teilplans "Landschaftsbild"; Quelle Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg

Mit der **Lage des Geltungsbereiches innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“** ergeben sich weitere Anforderungen an die gemeindliche Abwägung, um eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgebietes auszuschließen.

Mit der in Rede stehenden 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin werden insgesamt nicht mehr als 40,4 ha als sonstiges Sondergebiet überplant. Das entspricht ausgehend von der Schutzgebietskulisse mit etwa 31.717 ha einem Flächenanteil von 0,13 %. Im Rahmen der Umweltprüfung ist durch eine Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen, dass das mit der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitete Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des europäischen Vogelschutzgebietes erzeugt. Dabei ist zu klären, ob und wie sich das Arteninventar der Avifauna im Bereich der im Schutzgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Produktionsflächen verändern wird. Die Ansiedlung des Vorhabens darf nicht zu einer Verschlechterung der Bestandsentwicklung der prioritären Vogelarten führen.

Zusammenfassend und mit Verweis auf den durch die Gemeinde mit Stand vom 18.04.2024 veröffentlichten **Kriterienkatalog für die Errichtung von Photovoltaik Freiflächen-Anlagen in der Gemeinde Letschin** bekennt sich die Gemeinde zu der Aufgabe einer Flächengemeinde im ländlichen Raum, die Umsetzung der notwendigen Energiewende durch bauleitplanerische Regelungen voranzutreiben und geeignete Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien auszuweisen. Sie hat aus diesem Grund die nachstehenden Kriterien bestimmt:

- Es sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) an Bahnstrecken bis zu einer Entfernung von 100 m bzw. auf Konversionsflächen zu bevorzugen.
- Abstände von 250 m zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsflächen gemäß § 34 BauGB sowie Abstände von 100 zu Außenbereichsgehöften sind als Mindestforderung einzuhalten
- Die Gesamtgröße einer Anlage soll 50 ha nicht überschreiten. Abstände von 2.000 m zwischen verschiedenen FF-PVA dürfen nicht unterschritten werden.
- Eine flächengewichtete mittlere Ackerzahl von 35 darf nicht überschritten werden.
- Die Gesamtfläche von Photovoltaikfreiflächenanlagen soll insgesamt nicht mehr als 1,88 % der landwirtschaftlichen Fläche der Gemeinde Letschin betragen.
- FF-PVA sollen mit einem Sichtschutz aus einheimischen Gehölzen (Bestand und Planung) vollständig umgeben werden.
- Der Rückbau der Anlage nach Ende der Laufzeit muss sichergestellt werden.

Die in den Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans einbezogene Flächenkulisse erfüllt die Vorgaben der Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg (Stand: August 2023).

Ausschlusskriterien (Freiraumverbund, Wald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, geschützte Biotop, Flächennaturdenkmale, Räume mit laufenden Fachplanungen, natürliche Stand- und Fließgewässer, Wasserschutzgebiete, Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG, naturnahe Moore).

Weiterhin erfüllt der Planungsraum die gemeindeeigenen Kriterien zur Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes.

Letztlich fußt die abwägende Entscheidung der Gemeinde Letschin für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Ortwig“ und den damit einbezogenen Planungsraum auf der Sachlage, dass sowohl die landeseinheitlichen als auch die kommunalen Kriterien der Planung nicht entgegenstehen und sich darüber hinaus insbesondere aufgrund des großen Abstandes zu Siedlungsflächen, aufgrund des guten Einfügens in den betreffenden Landschaftsraum und aufgrund des verhältnismäßig geringen landwirtschaftlichen Ertragsvermögens der betreffenden Ackerflächen kein ausdrücklich besser geeigneter Standort aufdrängt.

### 3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

#### 3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit einer Gesamtfläche von 46,4 ha umfasst in zwei Planteilen die Flurstücke 294, 295, 299, 300, 322 sowie 349 der Flur 2 innerhalb der Gemarkung Ortwig.

#### 3.2 RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Brandenburgische Bauordnung** (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Letschin** in der aktuellen Fassung

### 3.3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume wird durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickelt, geordnet und gesichert.

**Grundsätze und Ziele der Raumordnung** sind der Bauleitplanung übergeordnet. Sie werden bindend in zusammenfassenden Plänen und Programmen der einzelnen Bundesländer festgesetzt. Folgenden Rechtsgrundlagen unterliegen die Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Letschin:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das **Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)** und die Änderung des Landesplanungsvertrags vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** vom 29. April 2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten am 1. Juli 2019

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Nr. 6 ROG solche, durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Daraus resultierend sind der Umfang einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, die Standortbedingungen und die vorhersehbaren Auswirkungen auf die Funktion des Raumes entscheidend für eine gegebene Raumbedeutsamkeit. Die geltende Rechtsprechung sieht dies regelmäßig als gegeben, wenn durch die Auswirkungen der Planung, aufgrund ihrer Dimension auf Grund von Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung, über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen.

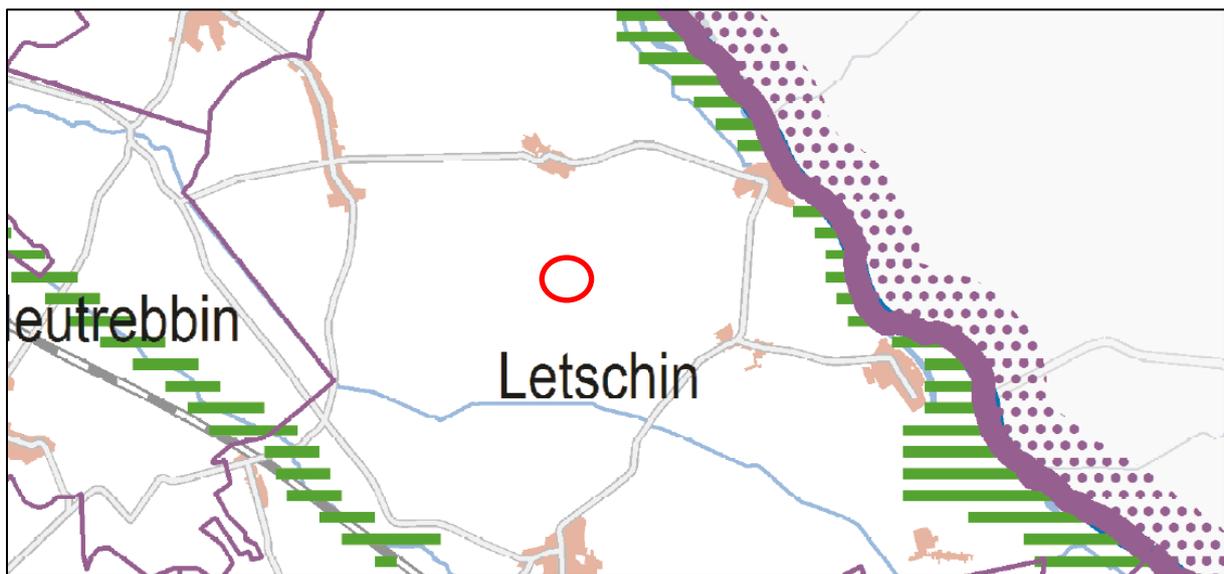
Gemäß dem LEPro 2007 § 2 Abs. 3 wird dem Ausbau neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum eindeutig zugesprochen. Dazu zählt die europaweite und nationale Neuausrichtung auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse).

Im Anhang 2 zum Umweltbericht des LEPro2007 wird die positive Auswirkung auf Klima und Luft durch die Förderung regenerativer Energien in ländlichen Räumen hervorgehoben.

„Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) [...]“ (Begründung zu § 2 zu (3); LEPro 2007)

Die wesentlichen Wertschöpfungspotenziale der ländlichen Räume sollen zukunftsweisend durch „technologische Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotenziale insbesondere in den Technologiebereichen der Energie [...] erschlossen und weiterentwickelt werden“. (Begründung zu § 2 zu (3); LEPro 2007)

Auch gemäß dem LEP HR wird hinsichtlich der Klimaschutzziele den erneuerbaren Energiearten (Windenergie, Biomasse, Solarenergie) eine besondere energiesichernde, wirtschaftliche und klimaneutralisierende Bedeutung zugesprochen. Laut des Grundsatzes 8.1 des LEP HR sollen, um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, erneuerbare Energien besonders entwickelt und gefördert werden.



**Abbildung 4:** Auszug der Festlegungskarte des LEP HR

Die Festlegungskarte des LEP HR sieht für den in der Abbildung 5 schematisch dargestellten Planungsraum keine Regelungen vor.

### **Belange der Landwirtschaft**

Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind die vorliegenden Planungsziele mit den Belangen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Gleichzeitig sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB). Diese Grundsätze sollen in die abwägende Entscheidung einbezogen werden.

Durch die geplante Aufständigung der Module mittels Ramppfosten ist keine dauerhafte Versiegelung des Bodens erforderlich. Vorliegend werden ausschließlich Ackerflächen mit einem für das Gemeindegebiet der Gemeinde Letschin geringen landwirtschaftlichen Ertragsvermögen überplant.

Um das landwirtschaftliche Ertragsvermögen der einbezogenen Ackerflächen besser bewerten zu können, erfolgte eine Flächenanalyse unter Einbeziehung der amtlichen Ackerzahlen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneueordnung (LELF).

Die Bodenzahlen für Acker verdeutlichen die durch Bodenbeschaffenheit (Bodenarten, geologische Herkunft, Zustandsstufen) bedingten Ertragsunterschiede. Die Ackerzahlen werden durch Zu- oder Abschläge von der Bodenzahl nach dem Einfluss von Klima, Geländegestaltung unter anderen auf die Ertragsbedingungen ausgewiesen.

Aus den Amtlichen Ackerzahlen und den jeweiligen Flächenanteilen innerhalb des Planungsraumes lässt sich ein gewichteter Mittelwert der Ackerzahlen ermitteln, welcher dann als weitere Bewertungsgrundlage des landwirtschaftlichen Ertragsvermögens in die Planung einfließt.

| Planteil 1    |                          |               |            | Planteil 2 |                          |               |            |
|---------------|--------------------------|---------------|------------|------------|--------------------------|---------------|------------|
| Ackerzahl     | Fläche in m <sup>2</sup> | gewichteter % | Mittelwert | Ackerzahl  | Fläche in m <sup>2</sup> | gewichteter % | Mittelwert |
| 22            | 28.673                   | 38%           |            | 20         | 549                      | 0%            |            |
| 26            | 1.499                    | 2%            |            | 21         | 2.123                    | 1%            |            |
| 29            | 33.868                   | 45%           |            | 22         | 21.096                   | 6%            |            |
| 32            | 1.510                    | 2%            |            | 23         | 48.656                   | 14%           |            |
| 36            | 9.115                    | 12%           |            | 24         | 13.960                   | 4%            |            |
|               |                          |               |            | 26         | 846                      | 0%            |            |
|               |                          |               |            | 28         | 360                      | 0%            |            |
|               |                          |               |            | 29         | 38.829                   | 11%           |            |
|               |                          |               |            | 31         | 77.953                   | 22%           |            |
|               |                          |               |            | 32         | 15.721                   | 4%            |            |
|               |                          |               |            | 35         | 17.205                   | 5%            |            |
|               |                          |               |            | 36         | 38.507                   | 11%           |            |
|               |                          |               |            | 38         | 25.833                   | 7%            |            |
|               |                          |               |            | 39         | 28.054                   | 8%            |            |
|               |                          |               |            | 46         | 6.681                    | 2%            |            |
|               |                          |               |            | 48         | 12.195                   | 3%            |            |
|               |                          |               |            | 50         | 6.671                    | 2%            |            |
| <b>Gesamt</b> | <b>74.665</b>            | <b>100%</b>   | <b>27</b>  |            | <b>355.239</b>           | <b>100%</b>   | <b>32</b>  |

Für den Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurden folgende gewichtete Mittelwerte der Ackerzahlen ermittelt:

Planteil 1     27

Planteil 2     32

Der gewichtete Mittelwert der Ackerzahlen beider Planteile beträgt 31 Bodenpunkte. Es handelt sich somit vorliegend um Böden mit geringem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial.

Dabei wird deutlich, dass die abwägende Entscheidung für eine zukünftige Ausformung einer bedarfsgerechten und Ressourcen schonenden Landwirtschaft mit anderen öffentlichen Belangen (hier: Erzeugung solarer Strahlungsenergie) in Einklang gebracht werden kann.

#### 4. CHARAKTER DES PLANUNGSRAUMES

Der in Rede stehende Planungsraum umfasst intensiv genutzte Ackerflächen rund 960 m südlich der bewohnten Ortslage Ortwig und etwa 530 m östlich der Posediner Straße.

Der **Planteil 1** mit einer Teilfläche von rund sieben Hektar wird nördlich durch einen als Spurbahn befestigten Wirtschaftsweg begrenzt. Westlich schließen sich Ackerflächen an. Die östliche Grenze bildet eine Gehölzreihe aus heimischen und standorttypischen Sträuchern und Bäumen. Südlich verhindert ein kleines Waldgebiet die Einsehbarkeit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Gelände ist mit Höhen um 7 m NHN sehr eben.

Die einbezogene Ackerfläche ist frei von Gehölzen, Gewässern oder anderen wertgebenden Biotopstrukturen.

Für den **Planteil 2** mit einer Teilfläche von rund 34 ha bildet der blickdichte Uferbewuchs aus Gehölzen des Kruschkengrabens die südliche Grenze des Geltungsbereiches (vergleiche Abbildung 4). Auch nördlich verhindern waldartige Gehölzflächen die Wahrnehmbarkeit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage. Entlang der östlichen Grenze verläuft der den Kruschkengraben begleitende Wirtschaftsweg. Auch hier werden die in den Planungsraum einbezogenen Ackerflächen sowie die sich westlich anschließenden Ackerflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt.



**Abbildung 5:** Blick von der Posediner Straße in Richtung des östlich gelegenen Planungsraums; Quelle: Google Street View 2022  
die westliche Grenze des Planteils 2 ist rot markiert

Das topographische Gelände steigt im Planteil 2 geringfügig von Höhen um 6,5 m NHN südwestlich auf bis zu 8 m NHN im Nordosten an. Insgesamt ist die Topographie als eben einzuschätzen.

Gewässer, gesetzlich geschützte Biotope und andere wertgebende Elemente des Natur- und Landschaftsraumes werden nicht als sonstiges Sondergebiet überplant.

Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) überlagern sich nicht mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Überplant werden Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“.

## 5. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Ziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung und die Entwicklung von Flächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie. Dazu erfolgt in den geplanten sonstigen Sondergebieten die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Änderungsbereiche und wird derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für den Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich folgende Flächenbilanz:

| <b>Darstellung im<br/>Flächennutzungsplan</b> | <b>Bestand</b> | <b>Planung</b> |
|---|----------------|----------------|
| Fläche für Landwirtschaft                     | 42 ha          | 0 ha           |
| Sonstiges Sondergebiet                        | 0 ha           | 42 ha          |

## **6. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes entfaltet auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Solarparks geschaffen.

Die geplante Sondergebietsdarstellung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen. Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind die mit der Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Vernehmen mit dem Bebauungsplan mögliche Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten sonstigen Sondergebietes auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums lässt sich aufgrund der bestehenden Zusammenhänge beider Bauleitplanverfahren auf die 13. Änderung des Flächennutzungsplans übertragen.